

Gemeinde Wittelshofen

Wittelshofen – Obermichelbach –
Untermichelbach – Illenschwang –
Grüb – Dühren – Gelshofen



Amtliches Mitteilungsblatt

Schulstraße 15, 91749 Wittelshofen • ☎ 09854/204 • Fax 09854/979686
wittelshofen@vg-hesselberg.de • www.wittelshofen.de

Sprechzeiten des Bürgermeisters
Dienstag: 10.00 - 12.00 Uhr / Freitag: 14.00 - 18.00 Uhr

Nr. 12/2025

Wittelshofen, den 20.11.2025

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Sondergebiet "Bürgerwindkraft Wittelshofen"

Der Gemeinderat Wittelshofen hat in der Sitzung vom 04.11.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren des Bebauungsplanes für das Sondergebiet "Bürgerwindkraft Wittelshofen" beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Dieser befindet sich am südwestlichen Rand des Gemeindegebiets, angrenzend an das Gemeindegebiet Wilburgstetten. Der Geltungsbereich umfasst die Flächen des geplanten Vorranggebietes WK 235 aus dem Regionalplan Westmittelfranken auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Wittelshofen. Der Geltungsbereich ist insgesamt ca. 5,6 ha groß und wird derzeit größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Der vom Ingenieurbüro Heller erstellte Lageplan vom 21.10.2025 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist Bestandteil des Beschlusses (siehe Lageplan bei der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Bürgerwindkraft Wittelshofen“).

Der räumliche Geltungsbereich kann in der VG Hesselberg, Bauamt, Wittelhofener Str. 30, 91725 Ehingen, während der allgemeinen Dienstzeiten bzw. auf der Internetseite der Gemeinde unter www.wittelshofen.de/gemeinde/buergerwindkraft-wittelshofen eingesehen werden.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Im Regionalplan Westmittelfranken ist derzeit im Gemeindegebiet Wilburgstetten ein Vorranggebiet für Windenergie (WK 54) ausgewiesen. Innerhalb dieser Fläche wurden bereits drei Anlagen errichtet. Mit der 33. Änderung des Regionalplanes soll die Abgrenzung des bestehenden Vorranggebietes angepasst werden, so dass zu den angrenzenden Ortsteilen (Villersbronn, Limburg, Welchenholz und Illenschwang) ein Mindestabstand von 800 m eingehalten werden kann. Mit der Änderung der Fläche liegt zukünftig auch ein Teilbereich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Wittelshofen. Das angepasste Vorranggebiet wird im Regionalplanung Westmittelfranken zukünftig als WK 235 dargestellt.

Die Gemeinde Wittelshofen möchte die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des Vorranggebietes über einen Bebauungsplan steuern. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die Errichtung von Bürgerwindkraftanlagen.

Wittelshofen, 20.11.2025

gez.
Werner Leibrich
Erster Bürgermeister

2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB für den Bebauungsplan Sondergebiet "Bürgerwindkraft Wittelshofen"

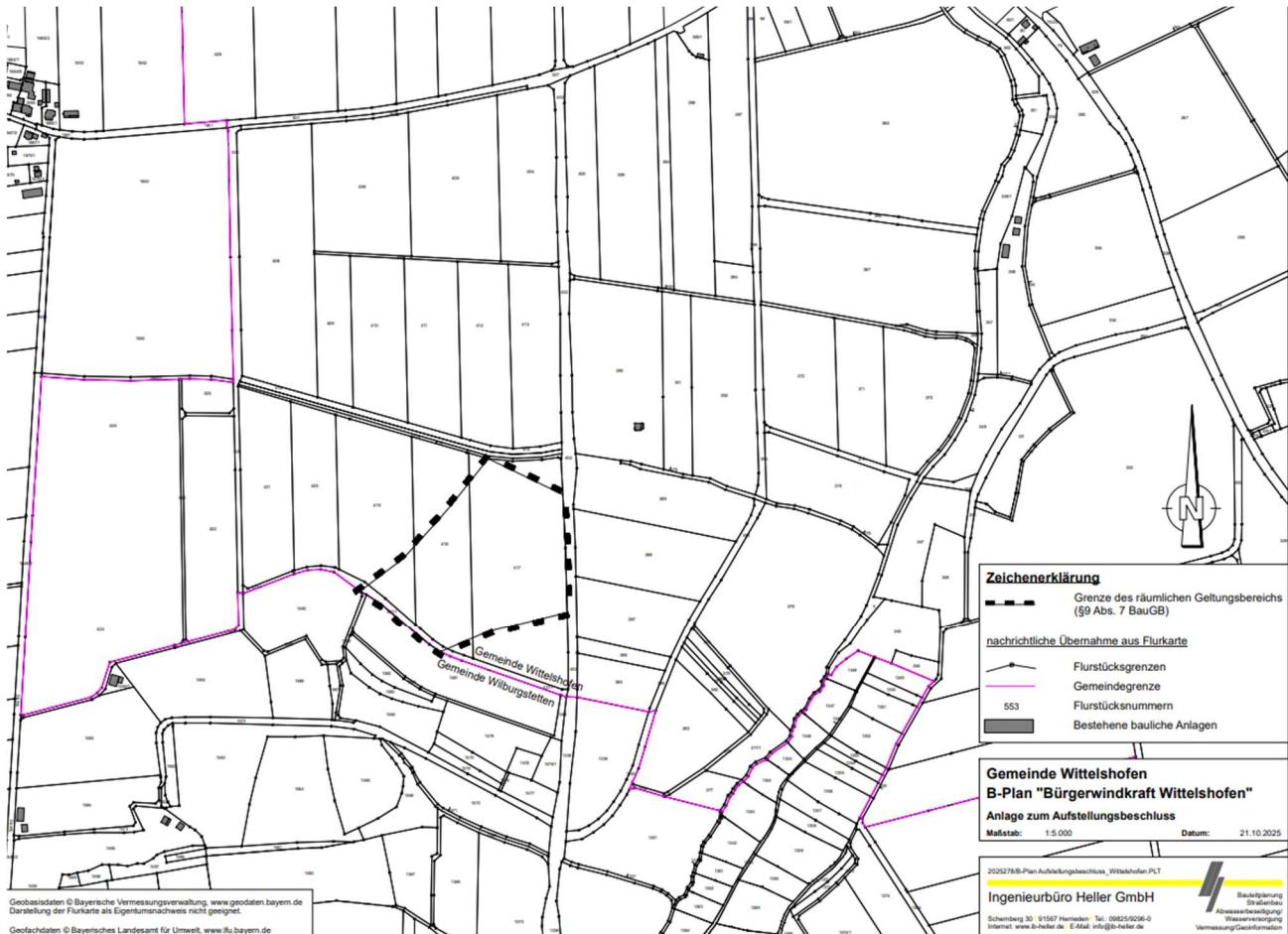
Der Gemeinderat Wittelshofen hat in der Sitzung vom 04.11.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Sondergebiets "Bürgerwindkraft Wittelshofen" mit paralleler Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich am südwestlichen Rand des Gemeindegebiets, angrenzend an das Gemeindegebiet Wilburgstetten. Der Geltungsbereich umfasst die Flächen des geplanten Vorranggebietes WK 235 aus dem Regionalplan Westmittelfranken auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Wittelshofen.

Der Geltungsbereich ist insgesamt ca. 5,6 ha groß und wird derzeit größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 417, 418, 419 und 421/1. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der grafischen Darstellung gemäß der Plananlage zum Aufstellungsbeschluss zu entnehmen.

Der vom Ingenieurbüro Heller erstellte Lageplan vom 21.10.2025 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist Bestandteil des Beschlusses (siehe nachfolgender Lageplan):



Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans kann in der VG Hesselberg, Bauamt, Wittelhofener Str. 30, 91725 Ehingen, während der allgemeinen Dienstzeiten bzw. auf der Internetseite der Gemeinde unter www.wittelshofen.de/gemeinde/buergerwindkraft-wittelshofen eingesehen werden.

Verfahrensart

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Im Regionalplan Westmittelfranken ist derzeit im Gemeindegebiet Wilburgstetten ein Vorranggebiet für Windenergie (WK 54) ausgewiesen. Innerhalb dieser Fläche wurden bereits drei Anlagen errichtet. Mit der 33. Änderung des Regionalplanes soll die Abgrenzung des bestehenden Vorranggebiets angepasst werden, so dass zu den angrenzenden Ortsteilen (Villersbronn, Limburg, Welchenholz und Illenschwang) ein Mindestabstand von 800 m eingehalten werden kann. Mit der Änderung der Fläche liegt zukünftig auch ein Teilbereich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Wittelshofen. Das angepasste Vorranggebiet wird im Regionalplanung Westmittelfranken zukünftig als WK 235 dargestellt.

Die Gemeinde Wittelshofen möchte die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des Vorranggebiets über einen Bebauungsplan steuern. Ziel des Bebauungsplans ist bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die Errichtung von Bürgerwindkraftanlagen.

Hinweise

Für das Planungsgebiet wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen.

Wittelshofen, 20.11.2025

gez.

Werner Leibrich

Erster Bürgermeister

3. Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Sondergebiet „Bürgerwindkraft Wittelshofen“

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Sondergebiet „Bürgerwindkraft Wittelshofen“

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 04.11.2025 eingeleiteten Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bürgerwindkraft Wittelshofen“ hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittelshofen in öffentlicher Sitzung am 04.11.2025 folgende Veränderungssperre gemäß §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und § 17 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Bereich des Bauungsplanes „Bürgerwindkraft Wittelshofen“ als Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat Wittelshofen hat in seiner Sitzung vom 04.11.2025 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „Bürgerwindkraft Wittelshofen“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Veränderungssperre gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bürgerwindkraft Wittelshofen“ gemäß Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates vom 04.11.2025.
- (2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am südwestlichen Rand des Gemeindegebiets, angrenzend an das Gemeindegebiet Wilburgstetten. Der Geltungsbereich umfasst die Flächen des geplanten Vorranggebiets WK 235 aus dem Regionalplan Westmittelfranken auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Wittelshofen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt auf Teilstücken der Flurstücke 417, 418, 419 und 421/1. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der grafischen Darstellung gemäß der Plananlage zum Aufstellungsbeschluss zu entnehmen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zum Aufstellungsbeschluss, Bestandteil der Satzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind im Lageplan umrandet dargestellt.

§ 3 Rechtswirkung

Für den unter § 2 näher bezeichneten räumlichen Geltungsbereich dürfen

- (1) gem. § 29 BauGB Vorhaben nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- (2) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für den unter § 2 genannten Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Veränderungssperre kann in der VG Hesselberg, Bauamt, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen, während der allgemeinen Dienstzeiten bzw. auf der Internetseite der Gemeinde unter www.wittelshofen.de/gemeinde/buergerwindkraft-wittelshofen eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Wittelshofen, 20.11.2025

gez.

Leibrich

1. Bürgermeister

4. Stellenanzeige Wasserversorgungsverband im Hesselbergraum

Für den neu zu gründenden

Wasserversorgungsverband im Hesselbergraum

suchen wir **personelle Unterstützung (m/w/d)**.

Wenn Sie über eine einschlägige Ausbildung, z. B. Fachkraft für Wasserversorgungstechnik, Ver- und Entsorger, Installateur, Elektriker, Anlagenbauer o. ä. verfügen, können wir Ihnen einen interessanten, abwechslungsreichen und unbefristeten Arbeitsplatz bei tariflicher Bezahlung des öffentlichen Dienstes anbieten.

Verfügen Sie über die Flexibilität, Bereitschaftsdienst zu übernehmen? Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen **bis 15. Dezember 2025** an den **Zweckverband zur Wasserversorgung der Rastberg-Gruppe, Marktstraße 9, 91717 Wassertrüdingen** oder per Mail an robert.kaussler@stadt-wassertruedingen.de.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen unter Tel. 0 98 32/70 65 170 gerne zur Verfügung.

5. Deponie

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass Anlieferungen an die Bauschuttdeponie DK 0 in Wittelshofen und die Deponie in Illenschwang nur über den Bauhof möglich sind. Es ist nicht zulässig, das Material einfach abzulagern. Zu widerhandlungen können mit einem Bußgeld belegt werden.

6. Wertstoffhof

Der Wertstoffhof bleibt am **Samstag, 27.12.2025** und am **Samstag, 03.01.2026** geschlossen.

gez.

Leibrich

1. Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

1. Nominierungsversammlung „Wählergruppe Ortsteile“

Die Nominierungsversammlung zur Kommunalwahl 2026 der „Wählergruppe Ortsteile“ findet am **Freitag, 28.11.2025 ab 19.30 Uhr** im Gasthaus Meyer, Obermichelbach, statt.

Um zahlreiche Teilnahme wird gebeten.

Günther Harich für die Wählergruppe Ortsteile

2. Nominierungsversammlung „Wählergruppe Wittelshofen“

Die Nominierungsversammlung zur Kommunalwahl 2026 der „Wählergruppe Wittelshofen“ findet am **Sonntag, 07.12.2025, um 19.00 Uhr** im Landgasthof „Wörnitz Stuben“ in Wittelshofen statt.

Um zahlreiche Teilnahme wird gebeten.

Bernd Großmann für die Wählergruppe Wittelshofen

3. Treibjagd Wittelshofen

Am **Samstag, 29.11.2025** findet traditionsgemäß die Treibjagd auf Hasen im Gemeinschaftsjagdrevier Wittelshofen statt. Dazu möchten die Jagdpächter Walter Däubler und Werner Ahamer alle Jagdgenossen und interessierte Mitbürger herzlich einladen.

Für die Treiber ist Essen und Trinken an diesem Tag frei.

Beginn ist um **9.00 Uhr** am Parkplatz Limeseum.

4. Ökumenischer Adventsweg mit Kerzenlicht in Wittelshofen am 1. Adventssonntag

Die evangelische und die katholische Kirchengemeinde gestalten zusammen am **1. Advent, 30.11.2025** eine ökumenische Adventsandacht an drei Stationen, die vom Posaunenchor musikalisch umrahmt werden und laden hierzu herzlich ein.

Beginn ist um 17.00 Uhr in der katholischen Kirche.

Anschließend wird zum gemeinsamen Ausklang mit Glühwein, Stollen und Bratwurstsemmeln in den Pfarrhof und das Gemeindehaus eingeladen.

5. Revier- und Bürowechsel im Forstrevier Arberg der Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Rothenburg o.d.T.

Zum 01.12.2025 wechselt der Sitz des Forstreviers Arberg nach Ehingen in die Hesselbergstraße 12. Als Nachfolger von Michel Reingruber ist Revierleiter Max Steinacker von nun an für die Bewirtschaftung der **Staatswaldflächen** in den Gemeindebereichen Wassertrüdingen, Ehingen, Unterschwaningen sowie Teilen von Arberg und Bechhofen, Burk, Langfurth und Wittelshofen, sowie Teilen von Dentlein am Forst und Feuchtwangen zuständig.

Die Sprechzeiten werden weiterhin jeweils am **Mittwoch von 16.00 bis 18.00 Uhr** beibehalten.

6. Kommunales Grundstück zu verkaufen

Die Gemeinde Langfurth beabsichtigt, deren Grundstück mit der Fl.-Nr. 311, Gemarkung Unter Michelbach (Fläche: 730 m²), zu einem Quadratmeterpreis in Höhe von 2,80 Euro (= Bodenrichtwert) zu verkaufen. Bei Interesse geben Sie bitte ihr verbindliches Angebot **bis einschließlich Donnerstag, den 15.01.2026** - schriftlich und unterschrieben - bei der Gemeindeverwaltung (Rathaus Langfurth) ab. Über die letztendliche Vergabe wird dann - zu gegebener Zeit - der Gemeinderat entscheiden. Bei diesbezüglichen Rückfragen kontaktieren Sie uns bitte telefonisch unter der Telefonnummer: 0 98 56 / 97 70 - 0 oder per E-Mail-Nachricht: poststelle@langfurth.de.

Redaktionsschluss für das nächste Mitteilungsblatt ist **Mittwoch, 10.12.2025**

Beiträge für das Mitteilungsblatt bitte an poststelle@vg-hesselberg.de